

Groex IT - AGB

der

Groex IT

Einzelunternehmen - Inhaber: Jonas Greulich

Mühlenmathe 50

48599 Gronau

(nachfolgend auch „Groex IT“)

I.

Beratungsleistungen

Präambel

Unter diesen AGB sind die wesentlichen vertraglichen Bestimmungen niedergelegt, die mit Annahme des Angebots von Groex IT (nachfolgend „**Berater**“) Geltung erlangen. Mit Annahme des Angebots kommt daher ein Beratervertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Berater zustande (nachfolgend „**Beratervertrag**“). Der Berater erbringt unter dem Beratervertrag Beratungsleistungen zu IT-Dienstleistungen & Managed Services, welche im Angebot näher spezifiziert sind.

1.

Inkrafttreten & Vergütung

- (1) Der Beratervertrag tritt mit Annahme des Angebots in Kraft und hat vorbehaltlich der Vereinbarung einer konkreten Laufzeit im Angebot eine Laufzeit bis zum Abschluss des im Angebot näher konkretisierten Projekts. Er kann von beiden Seiten jederzeit und ohne die Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Bis zur Beendigung erbrachte Beratungsleistungen sind ohne Abzug zu vergüten.
- (2) Der Berater erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistungen eine aufwandsbasierte bzw. eine pauschal vereinbarte Vergütung in der im Angebot näher spezifizierten Höhe. Eine hierüber hinausgehende Vergütung kann beim Anfallen von entsprechenden Zusatzaufwänden vereinbart werden.
- (3) Alle im Angebot genannten Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders betitelt, netto zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und sind grds. 7 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig und zahlbar.
- (4) Der Berater ist berechtigt, monatlich Rechnungen über die jeweils im zurückliegenden Monat erbrachten Beratungsleistungen zu stellen.
- (5) Reisekosten und andere Spesen werden nach Vorlage entsprechender Belege und Rechnungen gesondert erstattet. Im Angebot kann auch eine Reisekostenpauschale vereinbart werden.
- (6) Mit Zahlung der o.g. Vergütung sind alle Leistungen des Beraters für den Auftraggeber einschließlich erforderlicher Vor- und Zwischen-Arbeiten sowie eingeräumte gewährte Nutzungsrechte vollständig abgegolten. Der Berater ist für die Versteuerung und Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge selbst verantwortlich.

2.

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Beratervertrages ist die Beratungsleistung des Beraters in den im Angebot näher konkretisierten Projekten.
- (2) Die Regelungen der Ziff. I. des Beratervertrags gelten nicht für Software und Hardware, die der Berater dem Auftraggeber vermittelt bzw. die der Berater zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bei dem Auftraggeber von Dritten beschafft. Für die Hard- und Softwarekomponenten, die der Berater zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bei dem Auftraggeber von Dritten beschafft („**Drittkomponenten**“), gelten ausschließlich die Regelungen der Ziff. II. dieser AGB.
- (3) Der Berater erbringt seine Leistungen grundsätzlich im Wege des Fernzugriffs sowie bei gesonderter Absprache auch aus den Geschäftsräumen des Auftraggebers.

- (4) Der Berater hat sich bei der Erbringung seiner Leistungen eng und regelmäßig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (5) Der Berater ist berechtigt, Teile seiner Leistungen durch eigens ausgewählte Subunternehmer oder Software von Drittanbietern erbringen zu lassen, die aufgrund ihrer jeweiligen Expertise die fachliche Kompetenz zur Erbringung der jeweiligen Teilleistungen aufweisen.
- (6) Der Berater wird seine Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten an den folgenden Werktagen erbringen: Montags bis freitags zwischen 08:00 – 17:00 Uhr („Servicezeiten“).
- (7) Duldet die Erbringung einer Leistung objektiv keinen Aufschub, wird der Berater diese nach Absprache auch außerhalb der Servicezeiten erbringen. Der Berater ist berechtigt, für die auf diese entsprechend entfallenden Leistungen einen Vergütungszuschlag in Höhe von 50% der für eine Stunde Aufwand vereinbarte Vergütung pro Stunde zu berechnen.
- (8) Im Übrigen und sofern nicht ausdrücklich anders im Angebot geregelt, gelten in Bezug auf den Berater und seine Leistungen die folgenden Bestimmungen:
 - Der Berater ist im Rahmen des vereinbarten Zeitkontingents und der betrieblichen Gegebenheiten frei in der Wahl von Ort und Zeit seiner Tätigkeit;
 - Der Berater ist bei der Art und Weise der Durchführung seiner Tätigkeiten keinen Weisungen unterworfen;
 - Der Berater hat das Recht, vor der Annahme von Aufträgen, einzelne Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Umgekehrt hat der Berater keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mindestvolumen von Aufträgen;
 - Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Arbeitsverhinderung besteht kein Vergütungsanspruch;
 - Dem Berater steht es frei, für andere Auftraggeber tätig zu werden. Es bedarf keiner vorherigen Zustimmung des Auftraggebers;
 - Alle Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte, die aufgrund der Tätigkeit des Beraters entstehen, werden auf den Auftraggeber übertragen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Übertragung dieser Rechte ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

3. **Mitwirkungen des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat die Erfüllung der Leistungsanforderungen durch den Berater in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen. Der Berater wird sich im Hinblick auf die notwendigen Mitwirkungshandlungen mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (2) Sollte es notwendig sein, dass der Auftraggeber sich für Kundenportale oder sonstige Softwareanwendungen registriert und vertraut macht, um mit dem Berater über die Erbringung dessen Leistungen zu kommunizieren, so wird der Auftraggeber dies entsprechend der Vorgaben des Beraters vornehmen.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Berater insbesondere die zur ordnungsgemäßen Erbringung seiner Leistungen notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des Auftraggebers rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern des Beraters sowie Mitarbeitern von durch den Berater eingeschalteten Subunternehmen zu seinen Geschäftszeiten angemessenen Zugriff auf sämtliche Systeme einräumen, die der Berater für die Erbringung seiner Leistungen benötigt.
- (4) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sämtliche bei oder für ihn geltenden Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen gesetzlicher oder vertraglicher Art im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Berater eingehalten werden.

4. **Ordnungsgemäße Leistungserbringung**

- (1) Der Berater hat seine Beratungsleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie mit entsprechender Fachexpertise zu erbringen. Der Berater schuldet weder einen Erfolg seiner Beratungsleistungen selbst noch einen vom Auftraggeber erwarteten wirtschaftlichen Erfolg, der durch die Beratungsleistungen des Beraters erzielt werden soll. Der Berater unterstützt den Auftraggeber lediglich mit seinen Beratungsleistungen in den vom Auftraggeber beauftragten Themenbereichen.
- (2) Sollten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratervertrag Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, werden die Parteien sich zunächst bemühen, diese nach dem Grundsatz von Treu und Glauben informell und gütlich beizulegen.

- (3) Sollten hierbei solch erhebliche Schwächen und Mängel in der Leistungserbringung durch den Berater festgestellt werden, die auch nach 2-maliger Nachbesserung nicht mehr der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und entsprechender Fachexpertise entsprechen, ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung im angemessenem Umfang, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 25% netto, zurückzubehalten.

5. Rechte an den Leistungen

- (1) Mit Erbringung seiner Leistungen überträgt der Berater an den Auftraggeber das ausschließliche, übertragbare, dauerhafte und weltweite Recht, die Leistungen des Beraters, die dieser explizit für den Auftraggeber erbringt, für eigene Geschäftszwecke des Auftraggebers ohne quantitative oder qualitative Beschränkung (z.B. hinsichtlich Nutzerzahl und Nutzungsart) zu verwenden. Der Berater erkennt insbesondere an, dass sämtliche Rechte, wie insbesondere Designrechte, Urheber(nutzungs)rechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Rechte am Unternehmens-Know-how des Auftraggebers sowie jegliche sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen des Beraters im Zeitpunkt ihrer Entstehung vollständig und ohne Einschränkung auf den Auftraggeber übergehen.
- (2) Die Übertragung bzw. Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht für den Auftraggeber, die Leistungen sowie deren einzelnen Bestandteile für eigene oder fremde Zwecke in jeder Weise weltweit und zeitlich unbefristet zu verwerten, weiterzubearbeiten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und sie nach Belieben auf Dritte zu übertragen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Berater alle Dokumente, Unterlagen, Dateien etc. zur Verfügung zu stellen, die für die Ausübung der oben genannten Rechte durch den Auftraggeber notwendig sind. Letzteres gilt insbesondere für den vom Berater spezifisch für den Auftraggeber entwickelten Dokumentationen, Dateien, Bild- & Filmmaterial, Social Media Posts und Texte.
- (3) Soweit Bestandteile der Leistungen körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind (§ 90 BGB), geht das Eigentum mit Leistungserbringung auf den Auftraggeber über.
- (4) Der Berater gewährleistet, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte an seinen Leistungen sowie etwaigen Leistungen Dritter (insbesondere Subunternehmen und Dateien) zu verfügen und die zur Durchführung der Rechteübertragung und Rechteeinräumung erforderlichen Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Leistungserbringung beteiligten Personen wirksam eingeholt zu haben.
- (5) Der Berater bleibt ungeachtet der vorgenannten Regelungen in jedem Fall berechtigt, sämtliche Skizzen, Unterlagen, Dokumentationen, Branchenwissen, erarbeitetes Know-how, Präsentationen, Berechnungsmodelle etc., die er im Rahmen der Erbringung der Beratungsleistungen für den Auftraggeber erstellt oder erkannt hat, unter Einhaltung der Regelungen zur Vertraulichkeit, auch für andere Projekte und andere Auftraggeber zu nutzen.

6. Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.
- (4) Diese Haftungsregelungen gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen einer Partei.

7. Geheimhaltung

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen beide Parteien Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei oder Dritten. Ein Geschäftsgeheimnis ist eine Information, die den Personen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich ist, daher von wirtschaftlichem Wert ist und die somit Gegenstand von angemessenen

Geheimhaltungsmaßnahmen ist (vgl. § 2 GeschGehG). Ein Geschäftsgeheimnis ist weiterhin eine Information, die als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet ist, die durch gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht geschützt ist, die unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz fällt und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Kein Geschäftsgeheimnis sind Informationen, die der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung bekannt sind, die nach der Offenlegung der Öffentlichkeit ohne Mitwirkung der offengelegten Partei bekannt geworden sind, die die offengelegte Partei durch einen berechtigten Dritten erfahren hat und die die offengelegte Partei selbst entwickelt hat.

- (2) Die empfangende Partei, sowie alle, die bestimmungsgemäß mit Geschäftsgeheimnissen in Kontakt kommen, sind verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und nur zu nutzen oder Dritten und Beschäftigten offenzulegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck erforderlich ist. Im Übrigen wird die empfangende Partei die Geschäftsgeheimnisse vor Kenntnisnahme Dritter schützen.
- (3) Gegenstände sowie Dateien oder sonstige unkörperliche Gegenstände, auf denen sich Geschäftsgeheimnisse befinden, sind auf Verlangen der offenlegenden Partei bzw. spätestens mit Beendigung der Vertragsbeziehungen unverzüglich zu löschen oder an die offenlegende Partei herauszugeben.

8. Übertragung auf Dritte

- (1) Der Berater ist berechtigt, den Beratervertrag auf einen Rechtsnachfolger des Beraters oder auf ein von ihm (mit-)gegründetes Unternehmen oder ein mit ihm verbundenes Konzernunternehmen zu übertragen. Hierüber wird er den Auftraggeber in Textform mindestens zwei Monate vor der geplanten Übertragung informieren.
- (2) Eine Übertragung des Beratervertrags auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung. Im Falle eines Widerspruchs wird der Beratervertrag unverändert fortgeführt. Der Widerspruch gilt als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Beratervertrags.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für den Beratervertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Beratervertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Beratervertrag ist der Sitz des Beraters.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
- (2) Alle Unterlagen, Dokumente, Daten, Datenträger, Zugänge, Passwörter etc., die dem Berater im Zusammenhang mit seinen Leistungen unter dem Beratervertrag übergeben oder bereitgestellt wurde, sind von ihm auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens aber unmittelbar mit Beendigung des Beratervertrags unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben, zurückzuübertragen bzw., sofern dies nicht zum gewünschten Ergebnis führt, auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich, unwiderruflich und ohne Rückbehalt von Kopien zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Berater nicht zu.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich im Vertrag abweichend vorgesehen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Textform, auch der Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (4) Die Parteien dürfen Ansprüche aus dem Beratervertrag jeweils nur mit Zustimmung der anderen Partei abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

II.

Drittprodukte

1.

Grundsätzliches

- (1) Der Berater beschafft sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber Drittkomponenten, die er in Erfüllung seiner Leistungspflichten bei dem Auftraggeber einsetzt. Diese Drittkomponenten beschafft er sich entweder im eigenen Namen oder vermittelt entsprechende Verträge an den Auftraggeber. Die genaue Konstellation ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Beraters. Insoweit gelten die Regelungen der Ziff. I. 1. dieser AGB sinngemäß.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Einsatz von Drittkomponenten die Regelungen aus dieser Ziff. II. sowie etwaige Regelungen im Angebot hierzu einzuhalten.

2.

Nutzungsrecht an Drittkomponenten

a. Nutzung & Allgemeines

- (1) Der Auftraggeber erhält grds. und vorbehaltlich der Regelungen zu Ziff. II. 2. b., ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer des Beratervertrages befristetes und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Drittkomponenten.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lizenzbedingungen der Hersteller der Drittkomponenten zu beachten, sollte er durch den Berater entsprechend hierauf verpflichtet werden.
- (3) Zur Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe, insbesondere der öffentlichen Zugänglichmachung, Bearbeitung, Umgestaltung, Übersetzung, Dekompilierung oder sonstigen Umgestaltung der Drittkomponenten ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Seine Rechte aus §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG bleiben unberührt.

b. Software

- (4) An in den Drittkomponenten enthaltener Software (auch Open Source Software) werden dem Auftraggeber solche Rechte ein, die nach den für den Berater geltenden Lizenzbedingungen auf den Auftraggeber übertragen werden können. Dem Auftraggeber ist die Nutzung der Drittkomponenten ausschließlich im Rahmen dieser Lizenzbedingungen gestattet. Für hierüber hinausgehende Nutzungen übernimmt der Berater keine Gewähr oder Haftung.

3.

Gewährleistung für Drittkomponenten

- (1) Bei Vorliegen von Sach- und Rechtsmängeln an den Drittkomponenten gelten vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Ziffer die gesetzlichen Regelungen. Es gilt § 377 HGB. Sämtliche Mängelansprüche stehen unter der Bedingung der unverzüglichen Mängelanzeige gem. § 377 Abs. 1 und Abs. 3 HGB. Die Mängelanzeige hat schriftlich (Ausschluss der elektronischen Form) zu erfolgen.

a.

Sachmängel

- (2) Bei Sachmängeln stehen dem Auftraggeber nach unserer Wahl zunächst das Recht auf kostenfreie Nachbesserung oder Neulieferung (nachfolgend „**Nacherfüllung**“) zu. Kann der Mangel nach zweimaliger Nacherfüllung nicht behoben werden, ist vor einer etwaigen Kündigung bzw. einem Rücktritt zu prüfen, ob den Interessen des Auftraggebers durch eine Alternativlösung entsprochen werden kann.
- (3) Bei Miete ist die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Überlassung vorhandene Mängel aus § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

b.

Allgemein

- (4) Mängelansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber ohne die vorherige Zustimmung des Beraters Änderungen an den Drittkomponenten vorgenommen hat oder wenn die Drittkomponenten vom

Auftraggeber zu einem nicht vom Beratervertrag gedeckten Zweck eingesetzt werden und diese Handlung für das Auftreten des Mangels verantwortlich ist.

- (5) Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln verjähren, sofern der Auftraggeber nicht ohnehin schon nach den vorgenannten Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen sind, in 12 Monaten.

4. Sonstiges

Die Regelungen der Ziff. I. 1-4 und 6-10 gelten sinngemäß auch für die Rechte und Pflichten aus dieser Ziff. II., sofern nicht besondere Lizenzbestimmungen oder sonstige vertragliche Regelungen über den Erwerb von Drittkomponenten ein Anderes verlangen.

Stand – Mai 2023